



# Statuten Telemarkclub Engelberg

---

Genehmigt an der Generalversammlung vom 25. November 2016

# 1 Name und Sitz des Vereins

## Art. 1

Unter dem Namen „Telemark Club Engelberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Engelberg.

# 2 Zweck

## Art. 2

Der Verein bezweckt, den Telemark als eine der ältesten Schwungformen der modernen Skigeschichte neuerlich zu verbreiten und diese Schwungtechnik im kameradschaftlichen Rahmen neben dem alpinen Skilauf und dem Langlauf zu betreiben.

# 3 Mittel

## Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder. Die Jahresbeiträge für Einzel- und Familienmitglieder werden in „Schwarzen“<sup>1</sup> (zum Preis des vom Vorstand festgelegten Clublokals) erhoben. Die genaue Anzahl und der Preis der Schwarzen wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# 4 Organisation

## Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

## Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung<sup>2</sup> an die Mitglieder. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung einmal jährlich stattfinden.

Anträge an die Generalversammlung und Ergänzungen zur Traktandenliste müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich<sup>2</sup> eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Ein entsprechendes Begehren von Mitgliedern ist schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand zu stellen.

---

<sup>1</sup> traditionelles Kaffeegetränk mit Schnaps, vorzugsweise „Zwetschgenbrand“

<sup>2</sup> schriftlich oder via E-Mail

## Art. 6

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Protokollführer<sup>3</sup>. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

## Art. 7

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## Art. 8

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung
- c) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- d) Abänderung oder Ergänzungen der Statuten
- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen
- f) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

## Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Um die Kontinuität im Verein sicher zu stellen, müssen sich bei Wahlen mindestens drei bestehende Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl stellen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## Art. 10

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angaben der Traktanden, Ort und Zeit. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage im Voraus. In dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet.

## Art. 11

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

## Art. 12

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- b) Überwachung der Interessen des Vereins
- c) Vollzug der Beschlüsse der GV
- d) Vertretung des Vereins nach aussen

---

<sup>3</sup> In diesen Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Organisation des Vereinsbetriebes und der Vereinsbeschlüsse
- g) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;

## 5 Mitglieder

### Art. 13

Mitglied-des Vereins kann - unabhängig der Telemark-Fähigkeiten - jede Person werden. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.

### Art. 14

Der Verein kann Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch keine Pflichten.

### Art. 15

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.

### Art. 16

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

### Art. 17

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. November jedes Jahres und endet mit dem 31. Oktober des nächst folgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 1. Juni fällig.

## 6 Auflösung

### Art. 18

Die Auflösung des Vereins muss zeitgerecht angekündigt (traktandiert) werden und wird von der Generalversammlung beschlossen. Eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder ist zur Auflösung erforderlich.

Diese Statuten sind am 25. November 2016 in Engelberg angenommen worden.

Engelberg,  
Der Präsident

Der Aktuar

---

Mark Jenkins (CEO, „Chef em Organisierä“)

---

Peter Schmidli (RS „Rede ond Schriibe“)